

Teil I

1951

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1951

Nr. 3

Tag	Inhalt:	Seite
15. 1. 51	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes	57
15. 1. 51	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts	59
15. 1. 51	Bekanntmachung des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes	63
22. 12. 50	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen	69
15. 1. 51	Verordnung zur Überführung des Spruchsenats beim Hauptamt für Soforthilfe	71
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	71

In Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1951, ist verkündet: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes.

Vom 15. Januar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet werden.“

2. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet der Bundesminister des Innern, so teilt er seine Entscheidung der Obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.“

3. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a bis 43 f eingefügt:

„§ 43 a

Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrations-

lager ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.

§ 43 b

(1) Die Eintragung der Sterbefälle im Sterbeprotokoll des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der International Refugee Organisation (IRO) oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.

(3) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(4) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß auch andere Stellen Anzeige gemäß Absatz 1 erstatten können.

§ 43 c

(1) Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

(2) Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist außer dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Standesbeamte, der die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforder-

lich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.

(4) Über die Anzeige ist von dem Standesbeamten eine von ihm und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen.

(5) Die Niederschriften über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet der Standesbeamte dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen. Gleichzeitig teilt er ihm das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

§ 43 d

(1) Eine Eintragung nach § 43 a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen beurkundet worden ist.

(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn Urkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Sterbepbuch auf Grund des ersten Eintrags nicht zu erhalten sind.

(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.

(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbepbucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.

(5) Soweit an Doppelbeurkundungen das Sonderstandesamt in Arolsen nicht beteiligt ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

§ 43 e

(1) Für die Berichtigung oder Ergänzung von Sterbepbucheinträgen gelten die Vorschriften der §§ 46 und 47.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist am Rande des Sterbepbuchs vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 43 f

(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine Kartei über die von ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beurkundeten Sterbefälle.

(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei."

Artikel 2

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 73 werden die Worte „von deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ durch die Worte „von

Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet haben“ ersetzt.

2. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

In den Fällen des § 41 Absatz 1 und des § 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung die Eintragung beruht.“

3. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

(1) Eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes soll erst ergehen, nachdem festgestellt worden ist, daß der Standesfall im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch nicht beurkundet worden ist.

(2) Das Standesamt I in Berlin erteilt Auskunft über Beurkundungen, die auf Grund des § 41 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt sind.

(3) Geht dem Standesamt I in Berlin die beglaubigte Abschrift einer Beurkundung zu und stellt es fest, daß der Standesfall früher bereits von einem anderen Standesbeamten beurkundet worden ist, so benachrichtigt es den Standesbeamten, der die spätere Beurkundung vorgenommen hat. Die spätere Beurkundung wird auf Anordnung der Behörde, die die Beurkundung angeordnet hatte, im Personenstandsbuch gelöscht.“

Artikel 3

(1) Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 123) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnung erfolgten Eintragungen in das Sterbepbuch des Sonderstandesamts in Arolsen haben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorgenommen wären.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts.

Vom 15. Januar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderungen
des Verschollenheitsgesetzes**

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgbiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.“

2. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Im § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbepbuch eingetragen ist.“

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.“

5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister

eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.“

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15 a bis 15 d eingefügt:

„§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Berlin-Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.“

8. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.“

9. § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbepbuche beurkundet worden und wird ein

Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbebuche für das Verfahren keine Beweiskraft."

11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.“

13. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.“

14. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

15. Nach § 33 wird folgende Vorschrift als § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekanntgeworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.“

16. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbebuche der Feststellung nicht entgegen.“

17. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.“

18. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch

eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.“

19. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.“

20. § 47, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

21. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.“

22. Der durch § 50 in die Kostenordnung eingefügte § 118 a erhält in seinem Absatz 1 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.“

23. Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 2

Sondervorschriften
für Verschollenheitsfälle aus Anlaß
des Krieges 1939 bis 1945

§ 1

(1) Wer vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermißt worden und seitdem unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann für tot erklärt werden.

(2) Wer in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Gefangennahme oder infolge einer gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnte und seit diesem Zeitpunkt unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann jedoch erst für tot erklärt werden, wenn nach dem Ende des Jahres, in dem er noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. War der Verschollene in dem bezeichneten Zeitpunkt in Lebensgefahr, so tritt an die Stelle der Frist von fünf Jahren eine solche von einem Jahr.

(3) §§ 4 bis 8 des Verschollenheitsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für einen Verschollenen, der in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos war,

a) wenn er in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder als Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht am letzten Kriege teilgenommen hat, oder

b) wenn der Ehegatte, ein ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Abkömmling oder ein anderer nach § 16 des Ver-

schollenheitsgesetzes antragsberechtigter Verwandter des Verschollenen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Todeserklärung beantragt.

§ 12 Abs. 2 und 3 des Verschollenheitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 sind Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nur auf Antrag anzustellen. Den Antrag kann jede Person stellen, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

(2) Wird der Antrag gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben oder wird der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des dritten Jahres, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 des ersten Jahres nach dem letzten Jahre festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat.

§ 3

(1) Ist in den Fällen des § 1 als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen das Ende des Jahres 1945 rechtskräftig festgestellt worden, ohne daß Ermittlungen über die Todeszeit angestellt worden waren, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, beantragen, diese Ermittlungen nunmehr anzustellen und die Feststellung zu ändern.

(2) Läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes ein Zeitpunkt angeben, der der wahrscheinlichste ist, so ist der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, entsprechend zu ändern. Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist die Änderung abzulehnen. Im übrigen ist § 33 a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des bisherigen § 7 a Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der für die britische Zone erlassenen Verordnung vom 16. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 10) als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen der 8. Mai 1945 festgestellt worden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Die §§ 2, 3 sind im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der Justiz zu diesem besonderen Zweck herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu ver-

öffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält.

(3) Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

§ 6

In den Fällen der §§ 1, 2 und den entsprechenden Fällen des § 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 7

Lebte der Verschollene außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist § 15 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 8

In den Fällen des § 1 sind die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes anzuwenden, soweit in diesem Artikel nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3

Ergänzungen zu den Vorschriften des Eherechts über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 1

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe ein, lebt aber der für tot gehaltene Ehegatte noch, so gelten die Bestimmungen über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die neue Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, es sei denn, daß ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelhehe erhoben hat.

§ 2

Ist ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der andere Ehegatte für tot erklärt oder sein Tod gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe eingegangen und ist der Beschluß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund des Artikels 4 § 2 rechtskräftig geworden, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung des Todes der Beschluß als vor dem Zeitpunkt rechtskräftig geworden, in dem die neue Ehe geschlossen worden ist. Dies gilt

nicht, wenn ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelpetition erhoben hat.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gerichtsstand sind auf Verfahren, die das zuständige Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet hat, nicht anzuwenden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Gericht in gesetzlich nicht vorgesehener Form bewirkt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen, jedoch gilt die Zustellung eines Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder der Tag und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird, als am Ende des vierzehnten Tages nach dem Tage bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 3

Wird ein Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag erhoben, nachdem die Person, auf welche die Lebensversicherung genommen worden war, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für tot erklärt worden ist, so kann der Versicherer die Leistung insoweit verweigern, als der Anspruch den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt worden wäre.

§ 4

Soweit eine Vorschrift dieses Gesetzes auf seinen Geltungsbereich Bezug nimmt, gilt jedes Gebiet, in dem eine solche Vorschrift eingeführt wird, als Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Verschollenheitsgesetz“ mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Verschollenheitsliste zu erlassen.

§ 6

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

- a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todes-

zeit vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 31);

- b) die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 66);

- c) die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 10);

- d) § 2 der Badischen Landesverordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 7. März 1947 (Amtsbl. S. 43) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz (§ 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —);

- e) die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende Verordnung über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegverschollenheit vom 27. Juni 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 244) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Bayern (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 102 —), Bremen (Gesetz vom 21. Mai 1949 — Gesetzbl. S. 103 —), Hessen (Gesetz vom 3. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 —), Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 5. September 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435 —), Württemberg-Baden (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Regierungsbl. S. 86 —), Württemberg-Hohenzollern (Gesetz vom 5./21. September 1949 — Regierungsbl. S. 341/403 —);

- f) Artikel 8 Nr. 122 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Bekanntmachung
des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes.**

Vom 15. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels 4 § 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der vom 30. Januar 1951 ab geltenden Fassung als Verschollenheitsgesetz nachstehend neu bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verschollenheitsgesetz.

Vom 15. Januar 1951.

Abschnitt I

**Voraussetzungen der Todeserklärung.
Lebens- und Todesvermutungen**

§ 1

(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

§ 2

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr voll-

endet hätte, darf er nach Absatz 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 4

(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.

(2) Ist der Verschollene unter Umständen vermißt, die eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, so wird die im Absatz 1 bestimmte Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab berechnet, in dem er vermißt worden ist.

(3) Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

§ 5

(1) Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis sechs Monate verstrichen sind.

(2) Ist der Untergang des Schiffes, der die Verschollenheit begründet haben soll, nicht feststellbar, so beginnt die Frist von sechs Monaten (Absatz 1) erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war; das Gericht kann diesen Zeitraum von einem Jahr bis auf drei Monate verkürzen, wenn nach anerkannter seemännischer Erfahrung wegen der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes, im Hinblick auf die Gewässer, durch welche die Fahrt führen sollte, oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß das Schiff schon früher untergegangen ist.

§ 6

Wer bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeugs, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind.

§ 7

Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

§ 8

Liegen bei einem Verschollenen die Voraussetzungen sowohl des § 4 als auch der §§ 5 oder 6 vor, so ist nur der § 4 anzuwenden.

§ 9

(1) Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbeprotokoll eingetragen ist.

(2) Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist als Zeitpunkt des Todes festzustellen:

- a) in den Fällen des § 3 das Ende des fünften Jahres oder, wenn der Verschollene das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, des dritten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;
- b) in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist;
- c) in den Fällen der §§ 5 und 6 der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründende Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermißt worden ist;
- d) in den Fällen des § 7 der Beginn der Lebensgefahr.

(4) Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ 10

Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem im § 9 Abs. 3, 4 genannten Zeitpunkt weiter lebt oder gelebt hat.

§ 11

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

Abschnitt II

Zwischenstaatliches Recht

§ 12

(1) Ein Verschollener kann im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, deutscher Staatsangehöriger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist, gilt als im Inlande befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.

(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.

Abschnitt III

Verfahren bei Todeserklärungen

§ 13

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38.

§ 14

Für das Aufgebotsverfahren sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Berlin-Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.

§ 16

(1) Das Aufgebotsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Den Antrag können stellen:

- a) der Staatsanwalt;
- b) der gesetzliche Vertreter des Verschollenen;
- c) der Ehegatte, die ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Abkömmlinge und die Eltern des Verschollenen sowie jeder andere, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

(3) Der gesetzliche Vertreter kann den Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.

§ 17

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers. Der Eintritt ist auch zur Einlegung eines Rechtsmittels zulässig.

§ 18

Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 19

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen.

(2) In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung des Antragstellers;
- b) die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;
- c) die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt Anzeige zu machen.

§ 20

(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht werde. Das Aufgebot soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

§ 21

(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Male durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

(2) Die Aufgebotsfrist soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Ist das Aufgebot öffentlich bekanntgemacht, so kann die Aufgebotsfrist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 22

Vor der Bekanntmachung des Aufgebots ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 a

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbuche beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbuche für das Verfahren keine Beweiskraft.

§ 23

In dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes nach § 9 Abs. 2, 3 festzustellen.

§ 24

(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 25

Der Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 26

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

(2) Die Beschwerde steht zu

- a) gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, dem Antragsteller und jedem, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat;
- b) gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, dem Antragsteller.

§ 27

Wird der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auf sofortige Beschwerde oder sofortige weitere Beschwerde aufgehoben und die Todeserklärung abgelehnt, so kann das Gericht anordnen, daß dieser Beschluß öffentlich bekanntgemacht werde; § 24 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

(1) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, sind dem Beschwerdeführer und dem Staatsanwalt zuzustellen, auch wenn sie nicht den in §§ 24 oder 25 bezeichneten Inhalt haben.

(2) Bei Beschlüssen, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, kann das Gericht von der Anwendung des § 24 Abs. 1 absehen, wenn die Todeserklärung bereits vom Amtsgericht oder vom Beschwerdegericht öffentlich bekanntgemacht worden war.

§ 29

(1) Beschlüsse des Amtsgerichts, durch welche die Todeserklärung ausgesprochen wird, werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anwendbar.

(3) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 30

(1) Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er oder der Staatsanwalt ihre Aufhebung beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.

§ 31

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 17 und 18.

(2) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten und dem, der die Todeserklärung erwirkt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

(1) Der Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, ist in der gleichen Form öffentlich bekanntzumachen, in der die Todeserklärung bekanntgemacht worden ist. § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 33

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, kann der Antragsteller die sofortige Beschwerde erheben.

§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekannt geworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.

§ 34

(1) Das Gericht kann in seiner Entscheidung einem am Verfahren Beteiligten oder vom Verfahren Betroffenen die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Ver-

fahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter oder Betroffener, ganz oder teilweise auferlegen, die er durch grob fahrlässig aufgestellte unrichtige Behauptungen oder sonstiges grobes Verschulden veranlaßt hat. Vor dieser Entscheidung soll das Gericht, soweit tunlich, den hören, dem es die Kosten auferlegen will.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 hat das Gericht in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auszusprechen, daß die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers oder Beschwerdeführers, dem Nachlaß zur Last fallen. Dies gilt nicht für die Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

(3) Wird die Todeserklärung gemäß den §§ 30 bis 33 aufgehoben, so kann das Gericht nach Absatz 1 auch über die Kosten entscheiden, die nach Absatz 2 dem Nachlaß zur Last gelegt sind.

§ 35

(1) Die Kosten, über die nach § 34 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschuß entscheidet das Gericht erster Instanz. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 36

Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten nach §§ 34 oder 35 Abs. 3 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Deutschen Mark übersteigt.

§ 37

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern; die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 38

Aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus Entscheidungen gemäß § 37 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Abschnitt IV

Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

§ 39

Ist die Todeserklärung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 unzulässig, eine Eintragung im Sterbepuch

aber nicht erfolgt, so kann beantragt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbepuche der Feststellung nicht entgegen.

§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.

§ 41

(1) Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, sofern dies nicht offenkundig ist.

(2) Die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen hat der Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 42

(1) Ist der Antrag zulässig, so soll das Gericht eine öffentliche Aufforderung an alle, die über den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können, erlassen, dies dem Gericht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Von der öffentlichen Aufforderung kann das Gericht absehen, wenn dadurch nach den Umständen eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann.

§ 43

(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.

(2) Diese Frist soll nicht weniger als sechs Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufforderung zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht ist.

(3) Ist die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht, so kann die Frist nicht mehr abgekürzt werden.

§ 44

(1) Der Zeitpunkt des Todes ist den Grundsätzen des § 9 Abs. 2, 3 entsprechend festzustellen.

(2) Der Beschluß begründet die Vermutung, daß der Tod in dem darin festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 45

(1) Ergeben die Ermittlungen, die in einem nach § 2 eingeleiteten Aufgebotsverfahren angestellt sind, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so ist das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 fortzusetzen.

(2) Der Antrag auf Todeserklärung gilt in diesem Falle als Antrag auf Feststellung des Zeitpunktes des Todes. § 41 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt V

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.*)
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:
- die §§ 13 bis 20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
 - die §§ 960 bis 976 der Zivilprozeßordnung;
 - die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 703) und des Gesetzes vom 20. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15).
- (3) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 47

(weggefallen)

§ 48

Für Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eingeleitet sind, gilt folgendes:

- Die Vorschriften dieses Gesetzes sind vom Tage seines Inkrafttretens ab auf anhängige Aufgebotsverfahren anzuwenden. Ist das Aufgebot bereits gemäß den bisherigen Bestimmungen bekanntgemacht, so kann das Gericht ein weiteres Aufgebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlassen.
- Die Anfechtung von Ausschlußurteilen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.
- Ist die Anfechtungsklage nach § 973 der Zivilprozeßordnung nicht mehr zulässig, so kann das Ausschlußurteil gemäß den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes aufgehoben werden.
- Ist eine Anfechtungsklage nach § 957 der Zivilprozeßordnung anhängig, so ist das Verfahren über sie bis zur Erledigung eines Aufhebungsverfahrens nach den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes auszusetzen.

§ 49

- (1) Ist der Eintritt einer Rechtswirkung an den Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Ur-

*) Anmerkung: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 7. Juli 1939. Die späteren Änderungen des Gesetzes sind zu den für die Änderungsvorschriften maßgebenden Zeitpunkten in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 15. Januar 1951 treten am 30. Januar 1951 in Kraft.

teils geknüpft, so tritt sie, wenn ein Verschollener nach diesem Gesetz für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Todeserklärung wirksam wird.

- (2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach den §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.

§ 50

In die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird als § 118 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 118 a

Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit

- (1) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für
- die Todeserklärung,
 - die Feststellung der Todeszeit,
 - die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.

(2) Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenberechnung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

- (3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“

§ 51

Geht ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Aufgebotsverfahren nach § 48 Buchstabe a in ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes über, so bestimmen sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenordnung.

§ 52

Auf die Rechtsanwaltskosten finden bis auf weiteres die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Für die Vertretung eines Beteiligten in einem unter dieses Gesetz fallenden Verfahren erhält der Rechtsanwalt die für die Vertretung in einem Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren. Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenerhebung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

§§ 53, 54

(weggefallen)

Abschnitt VI

§§ 55 bis 58

(weggefallen)

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen.**

Vom 22. Dezember 1950.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (BGBl. S. 684) wird verordnet:

§ 1

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes nach den Bestimmungen dieser Verordnung Wiederaufbaudarlehen in Aussicht stellen, in diesem Rahmen Darlehen zusagen und darauf Auszahlungen leisten.

§ 2

Voraussetzung für die Zusage und die Auszahlung von Wiederaufbaudarlehen im Sinne von § 1 ist:

1. Wenigstens in Höhe des beantragten Wiederaufbaudarlehens müssen die Neubau-, Anschaffungs- oder Instandsetzungskosten des Schiffes in einen Plan für das Rechnungsjahr 1950 aufgenommen sein, der nach Anhörung des Beirates (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) aufgestellt ist,
2. in dieser Höhe muß für diese Kosten im Zeitpunkt der Auszahlung des Wiederaufbaudarlehens kurzfristiger Kredit in Anspruch genommen sein,
3. für den in den Plan weitesthin aufgenommenen Teil der Kosten muß die Vorfinanzierung, für den nicht in den Plan aufgenommenen Teil die Endfinanzierung gesichert sein.

§ 3

(1) Der Darlehensnehmer hat den Antrag auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehens unter Verwendung eines vom Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Vordrucks bei der vom Bundesminister für Verkehr bezeichneten Stelle einzureichen.

(2) Er hat Neubau- und Instandsetzungskosten durch Bescheinigungen der Werft und auf Verlangen durch andere Unterlagen, Anschaffungskosten und die Inanspruchnahme und Zusage von Krediten sowie anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Bescheinigungen einer Bank oder in anderer Weise, den Verlust eines Seeschiffs oder Seeschiffsbauwerks und den Wert des Verlorenen durch eine Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Hamburg nachzuweisen.

§ 4

Das Wiederaufbaudarlehen wird für Rechnung des Darlehensnehmers an dessen Kreditgeber (§ 2 Nr. 2) ausbezahlt.

§ 5

Der Darlehensnehmer hat im Darlehensvertrag neben den im Gesetz vorgesehenen die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen:

1. den Bau (die Instandsetzung) des Schiffes zu überwachen, dafür zu sorgen, daß das Schiff

so bald wie möglich fertiggestellt wird, und auf Verlangen über den Baufortschritt zu berichten,

2. das Schiff unverzüglich nach seiner Fertigstellung in Fahrt zu setzen und den Tag der Infahrtsetzung sofort anzuzeigen,
3. den Werftvertrag (Kaufvertrag) und die Werftabrechnung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und die Werft zu Auskünften über die Baukosten (Instandsetzungskosten) gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
4. für jedes Geschäftsjahr, dessen Gewinn für die Berechnung von Zins- und Tilgungszahlungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von Bedeutung ist, der mit der Verwaltung des Darlehens beauftragten Stelle unverzüglich,
 - a) wenn er Körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Körperschaftsteuererklärung und den Körperschaftsteuerbescheid, falls die Körperschaftsteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, spätestens einen Monat vor Fälligkeit einer Zins- oder Tilgungsrate Abschrift seiner vorläufigen Körperschaftsteuererklärung,
 - b) wenn er nicht Körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Einkommensteuererklärung und den Einkommensteuerbescheid oder den Bescheid über die einheitliche Gewinnfeststellung, falls eine Einkommensteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, Abschrift der vorläufigen Einkommensteuererklärung oder die Bilanz vorzulegen und etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Steuerbescheides oder des Bescheides über die einheitliche Gewinnfeststellung, der Steuerklärungen oder der Bilanz sofort anzuzeigen,
5. auf Verlangen den jeweiligen Bericht seines Abschlußprüfers und sonstige zur Feststellung der Zins- und Tilgungszahlungen erforderliche Unterlagen vorzulegen, und das Finanzamt allgemein zu Auskünften aus den Steuerakten gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
6. das Schiff gegen die üblichen Risiken zum vollen Wert zu versichern, bis zur Schlußzahlung versichert zu halten und die Forderung gegen den Versicherer, soweit sich nicht eine Bausgeldhypothek oder eine mit Zustimmung des Darlehensgebers aufgenommene sonstige Hypothek auf sie erstreckt, dem Darlehensgeber zu verpfänden,
7. mit dem Versicherer zu vereinbaren, daß dessen Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber in gleicher Weise wie nach § 36 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gegenüber

einem Hypothekengläubiger und darüber hinaus auch dann bestehen bleibt, wenn das Schiff in nichtfahrtüchtigem Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise angetreten hat,

8. zur Vermietung oder Vercharterung an Mutter-, Tochter- oder Organgesellschaften und zu einer Belastung des Schiffes mit Schiffshypotheken, die auf fremde Währung oder auf einen höheren Betrag lauten, als nach dem Darlehnsvertrag von den Bau-, Erwerbs- und Instandsetzungskosten durch fremde Mittel zu finanzieren sind, die schriftliche Zustimmung einzuholen,
9. Unfälle von größerer Bedeutung, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das Schiff, eine nicht durch den Zustand des Schiffes begründete Stilllegung von längerer als vierteljähriger Dauer und sonstige für die Sicherheit der Darlehnsforderung bedeutsame Ereignisse unverzüglich anzuzeigen,
10. den Beauftragten der zuständigen Organe des Bundes das Recht zur Prüfung aller Fragen, die mit der Berechnung, Verwendung, Verzinsung und Tilgung des Wiederaufbaudarlehens zusammenhängen, an Hand seiner Bücher und Belege einzuräumen und das Recht einzuräumen, das Schiff jederzeit zu betreten und auf seinen Zustand zu untersuchen,
11. die Kosten der Anzeigen, Prüfungen und Feststellungen im Sinne der Vertragsbestimmungen zu tragen und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Darlehnsforderung auf eine Stelle außerhalb der Bundesverwaltung am Schlusse jedes Geschäftsjahres eine angemessene Gebühr zu bezahlen.

§ 6

In den Darlehnsvertrag sind die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

1. Das Wiederaufbaudarlehen wird außer im Falle des § 8 Abs. 5 des Gesetzes auch dann zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.
2. Das Wiederaufbaudarlehen kann zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden,
 - a) wenn von dritter Seite die Zwangsvollstreckung in das Schiff betrieben wird und der Darlehnsnehmer die Zwangsvollstreckung nicht durch Sicherheitsleistung abwenden kann oder wenn das Vergleichsver-

fahren über das Vermögen des Darlehnsnehmers eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer in Vermögensverfall gerät,

- b) wenn der Darlehnsnehmer mit einer Zins- oder Tilgungszahlung länger als vier Wochen in Verzug gerät,
- c) wenn er sonstige für die Sicherheit der Forderung bedeutsame Bestimmungen des Darlehnsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder wenn den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider der Zustand des Schiffes verschlechtert wird oder Zubehörstücke vom Schiffe entfernt werden,
- d) wenn der Darlehnsnehmer zur Erlangung des Wiederaufbaudarlehens unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gemacht hat oder wenn er wegen Hinterziehung oder Gefährdung der Körperschaft- oder Einkommensteuer auf die Gewinne bestraft wird, nach denen sich die Zins- oder Tilgungszahlungen bemessen,
- e) wenn das Schiff das Recht zur Führung der Flagge verliert, die von den Schiffen der deutschen Handelsflotte geführt wird.

§ 7

Bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen aus dem Ausland müssen im Darlehnsvertrag die Laufzeit des Darlehens und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten ausdrücklich festgelegt werden. Die Laufzeit wird nach Einholung eines Gutachtens über die Restlebensdauer des Schiffes festgelegt. Sie soll bei Schiffen, die älter als 20 Jahre sind, nicht länger als acht Jahre sein.

§ 8

(1) Die Auszahlung des Darlehens kann durch Vereinbarung im Darlehnsvertrag davon abhängig gemacht werden, daß das Wiederaufbaudarlehen durch Schiffshypothek gesichert wird und daß sich der Darlehnsnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwirft, daß diese gegen den jeweiligen Eigentümer des Schiffes zulässig ist.

(2) Vorrang vor den Schiffshypotheken im Sinne von Absatz 1 darf nur Restkaufgeldhypotheken oder Hypotheken eingeräumt werden, die zur Sicherung von Baugeldern oder Instandsetzungsdarlehen gegeben worden sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Verordnung
zur Überführung des Spruchsenats
beim Hauptamt für Soforthilfe.**

Vom 15. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Spruchsenat beim Hauptamt für Soforthilfe wird bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung als Teil des Bundesfinanzhofes auf den Bund überführt. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Für das Verfahren vor dem Spruchsenat gelten die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten

Teil des Sforthilfegesetzes vom 22. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 51).

§ 3

Die Berufung des Vorsitzenden und der hauptamtlichen Beisitzer des Spruchsenats erfolgt nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Dritte Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Zweite Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresguttarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Zehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition. Vom 12. Januar 1951.	20. 1. 51	9	13. 1. 51

Zu der Verordnung PR Nr. 51/50 über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen vom 9. August 1950 (verkündet im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 22. August 1950) ist in Nr. 9 des Bundesanzeigers vom 13. Januar 1951 eine Berichtigung bekanntgegeben worden.

Den Wünschen vieler Bezieher entsprechend läßt der Verlag eine einheitliche

Einbanddecke

zum Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 des Bundesgesetzblattes in einem Bände
(Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)
herstellen.

Preis der Einbanddecke einschließlich Verpackung 1.80 DM. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag (zuzüglich 0.20 DM Postgebühr) auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Sammelband:

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 – 1949 (WiGBL.)

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach